

Bauliche Veränderungen in Wohnungen

Für alle Um-, An- und Ausbauten, die eine Veränderung der Wohnungen nach sich ziehen, benötigen Sie die vorherige schriftliche Erlaubnis Ihres Vermieters.

Als Beispiele sei hier genannt: - Decken- und Wandverkleidungen

- Mauerdurchbrüche
- neu eingezogene Wände
- Rollläden
- Öfen/Gasdurchlauferhitzer
- Rundbögen an Türen

Ausstattungen und Einrichtungen, die ohne nachhaltigen Eingriff in die Bausubstanz wieder entfernt werden können, dürfen ohne vorherige Zustimmung angebracht werden, z.B. zusätzliche Telefonanschlüsse, über Putz Steckdosen, Duschwände oder ähnliches.

Das Anbringen bzw. die Montage darf jedoch nur durch einen Fachmann erfolgen.

Haustiere

Die Kleintierhaltung (keine Zucht) durch die Hausbewohner in der Wohnung und im Wohngrundstück ist gestattet, soweit die Ordnung, Sauberkeit, Hygiene und die Regeln des Zusammenlebens in der Gemeinschaft dadurch nicht gestört und die hygienischen Erfordernisse der Tierhaltung sowie die Bestimmungen über den Tierschutz eingehalten werden. Die gehaltenen Tiere sind so zu beaufsichtigen, dass sie weder Sachschäden (z.B. Kratzspuren an den Türen und Wänden) noch Personenschäden (Bisswunden) verursachen können. Es ist dafür zu sorgen, dass diese nicht (z.B. Hunde) Hausbewohner und Passanten unvermutet anfallen oder erschrecken können.

Hunde dürfen nicht frei laufen gelassen werden. Das Halten von Hunden ist nur mit Zustimmung der Hausgemeinschaft und des Vermieters möglich.

- Ein schriftlicher Nachweis ist erforderlich - Hundehalter und Hundeführer sind zur sofortigen Entsorgung der Exkremente (Hundehaufen) verpflichtet.